

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a19ed9aa-19ed-30c2-9f91-68225198c8bc>**Bibliografie**

Titel	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO)
Amtliche Abkürzung	SBauVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Nordrhein-Westfalen
Gliederungs-Nr.	232

§ 62 SBauVO - Tragende Wände, Pfeiler und Stützen

Tragende Wände, Pfeiler und Stützen müssen feuerbeständig, bei erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen mindestens feuerhemmend sein. Dies gilt nicht für erdgeschossige Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen.

